

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige (BSA)“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V..
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Miltenberg, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betreiben einer Beratungsstelle zur Beratung und Unterstützung von Senioren und pflegenden Angehörigen aus dem Landkreis Miltenberg sowie Angehöriger von pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im Landkreis Miltenberg.
- Die Beratung und Unterstützung beziehen sich besonders auf Fragen
- im Vor- und Umfeld von Pflege
 - des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf
 - des Bedarfs an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten sowie anderer altersgerechter Dienste
 - zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen von alten Menschen entspricht
 - zur Pflege bei geronto-psychiatrischen Erkrankungen
- Ziel ist dabei die Erarbeitung individueller Lösungsansätze im Rahmen einer ganzheitlichen Beratung, die zur Situation der Betroffenen passen. Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch eine enge und offene Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Landkreis Miltenberg, damit ein nachhaltiges effektives und Synergien nutzendes Versorgungsnetzwerk gebildet wird, und durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit, indem die Arbeit und die Angebote des Vereins transparent dargestellt werden und rund um das Thema „Alter“ informiert wird.
- Es bleibt dem Verein vorbehalten weitere, dem Vereinszweck dienliche Dienste und Angebote aufzunehmen und/oder fort zu entwickeln.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sich aus den Regelungen der Satzung nichts anderes ergibt.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist vom Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist in Form von stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern möglich. Stimmberechtigtes Mitglied können nur solche Personen, Körperschaften und Vereinigungen oder Gesellschaften sein, die gemäß 3.2 dieser Satzung ausdrücklich zugelassen sind. Im Übrigen können Mitglieder nur als Fördermitglieder gemäß 3.3 dieser Satzung dem Verein beitreten.
- 3.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind, soweit die Benannten dem Verein als Mitglied beitreten
- 3.2.1 für die kommunale Seite:
der Landkreis Miltenberg
der Bezirk Unterfranken
 - 3.2.2 Juristische und natürliche Personen als Träger von Einrichtungen, die mit der Altenhilfe und Pflege im Landkreis Miltenberg befasst sind, insbesondere von Einrichtungen und Diensten der Pflege im Landkreis Miltenberg
 - 3.2.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 3.3 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele des Vereines unterstützt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- 4.1.1 bei einer juristischen Person durch Auflösung, mit Einreichung eines Antrags auf Liquidation, Einreichung eines Insolvenzantrages oder bei vergleichbaren Anträgen
 - 4.1.2 durch Austritt
 - 4.1.3 durch Ausschluss
 - 4.1.4 bei natürlichen Personen durch den Tod
- 4.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Austritt aus dem Verein

- 5.1 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 6.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.
- 6.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beiträge und Mittel

- 7.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragssatzung festgelegt.
- 7.3 Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungsgesuch entscheidet der Vorstand, über ein Erlassgesuch die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 7.5 Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Fördermitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit wird in einer gesonderten Förderbeitragssatzung in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7.6 Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie sind für das Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft bzw. deren Beendigung in voller Höhe zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht.
- 7.7 Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus vier bis zu sechs stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
- aus der/dem 1. Vorsitzenden
 - aus der/dem 2. Vorsitzenden
 - aus der/dem Schriftführerin/Schriftführer
 - aus der/dem Kassiererin/Kassierer
- und aus bis zu zwei Beisitzern.
- Die Wahl von Nichtmitgliedern ist möglich (Drittorganschaft).
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 9.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich dabei mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Dritter Personen bedienen.
- 9.4 Der Vorstand entscheidet über unaufschiebbare Maßnahmen. Soweit dies im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung erfolgt, ist diese bei nächster Gelegenheit hierüber zu unterrichten.
- 9.5 Die/Der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Kassierer/in sowie etwaige Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Aufgaben sind die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl und Abwahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, ist der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese zu wählen. Falls der Schriftführer nicht anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der das Protokoll der Mitgliederversammlung aufnimmt.

Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Fragen zu stellen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

11.2 An Stelle einer Mitgliederversammlung nach 11.1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach 11.1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist zudem zu berufen

11.3.1 wenn ein besonderes Interesse des Vereines dies erfordert,

11.3.2 bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen dreier Monate zum Zweck der Neubesetzung und Neuwahl der frei gewordenen Vorstandsposition,

11.3.3 wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 12 Form der Berufung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder textlich per E-Mail zu berufen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

12.2 Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen, bei Satzungsänderungen die Ziffern der Paragraphen bzw. Neufassung der gesamten Satzung mit den jeweils beabsichtigten Änderungen.

12.3 Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift bzw. hinterlegten E-Mailanschrift.

12.4 Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen wird, ist das Passwort jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig

§ 13 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Beschlussfassung

- 14.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 14.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen und ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen.
- 14.3 Andere Mehrheiten sind erforderlich
- a) bei Satzungsänderungen – 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - b) bei Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines – 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.4 Im Falle der Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist die Stimmabgabe per Wortmeldung oder auf Antrag eines virtuell Anwesenden textlich per E-Mail an eine in der Versammlung bekannt zu gebende E-Mailanschrift zulässig.
- 14.5 Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 15 Niederschrift über die Versammlung

- 15.1 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 15.2 Die Niederschrift muss mindestens enthalten Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.
- 15.3 Jedes Vereinsmitglied erhält eine Niederschrift.

§ 16 Richtlinien zur Geschäftsführung

Richtlinien zur Geschäftsführung für den Verein können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Haftung

- 17.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 17.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Verein, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr und erhalten dafür auch Einblick in die Buchführung und die Abschlussunterlagen gemäß § 22 der Satzung. Im Einzelfall kann die Kassenprüfung auch an Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer delegiert werden. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 19.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 19.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 19.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 19.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 19.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 19.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 19.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 19.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 19.8 Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach 19.2 und den Aufwendungsersatz nach 19.6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 20 Geschäftsjahr, kaufmännische Buchführung, Jahresabschluss

- 20.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 20.2 Der Vorstand kann entscheiden, dass durch eine Steuerberaterkanzlei eine laufende Buchhaltung auf Kosten des Vereins geführt wird und nach den Regeln des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen ist.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Vereinen ergeben können, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit und Status.

Die Erfassung der Daten – auch in digitaler Form – erfolgt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder ihr mit der Beitrittserklärung zugestimmt haben.

<p>21.2</p> <p>21.3</p> <p>21.4</p> <p>21.5</p> <p>21.6</p> <p>21.7</p>	<p>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.</p> <p>Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.</p> <p>Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung dazu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, dient. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p> <p>Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz eins gelöscht.</p> <p>Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.</p>
<p>§ 22</p> <p>22.1</p> <p>22.2</p> <p>22.3</p>	<p>Auflösung des Vereines</p> <p>Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.</p> <p>Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Miltenberg, der das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.</p>
<p>§ 23</p> <p>23.1</p> <p>23.2</p> <p>23.3</p>	<p>Meinungsverschiedenheiten, Mediationsklausel</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder bemühen sich, alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Vereines, zwischen den Mitgliedern und Vereinsorganen oder innerhalb der Vereinsorgane einvernehmlich beizulegen.</p> <p>Sie verpflichten sich im Fall von Meinungsverschiedenheiten, eine Einigung in Verhandlungen zu suchen. Die Verhandlungen finden innerhalb von zwei Wochen nach entsprechendem Verlangen einer Seite statt.</p> <p>Für den Fall, dass sie keine Einigung im Wege von Verhandlungen herbeiführen kann, vereinbaren sie die Durchführung eines Mediationsverfahrens.</p>
<p>§ 24</p>	<p>Sprachregelung</p> <p>Soweit im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen weibliche oder männliche Sprachformen verwendet werden, können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.</p>

§ 25 Inkrafttreten

25.1 Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

25.2 Als Tag der Errichtung wird der 29.11.2021 (Tag der Vereinsgründung) bestimmt (§ 59 Abs. 3 BGB).